



Stand: 28.02.2012

Verfügung betr. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Vom 28. Februar 2012 (USt-Kartei BW § 13b Abs. 1 Nr. 4 UStG S 7279 Karte 1)

(OFD Karlsruhe S 7279 Karte 1)

Zur Frage, in welchen Fällen eine Bauleistung i. S. des § 13 b UStG vorliegt (vgl. auch Abschn. 13 b.2 UStAE), gilt Folgendes:

1. Reparatur- und Wartungsleistungen

Nach Abschn. 13 b.2 Abs. 7 Nr. 15 UStAE fallen Reparatur- und Wartungsleistungen an Bauwerken oder Teilen von Bauwerken nur dann unter die Regelung des § 13 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 UStG, wenn das Nettoentgelt für den einzelnen Umsatz die Bagatellgrenze von 500 € überschreitet. Nach dem Ergebnis der Erörterungen der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder sind Wartungsleistungen, die einen Nettowert von 500 € übersteigen, nur dann als Bauleistungen zu behandeln, wenn Teile verändert, bearbeitet oder ausgetauscht werden.

2. Begriff der Bauleistung

Leistungsbeschreibung	ja	nein	Bemerkungen
Abbruch von Bauwerken einschließlich Abtransport und Deponierung	x		
Abtransport von Erdaushub als selbständige Hauptleistung		x	vgl. aber Erdaushub
Analyse von Baustoffen		x	
Anlagenbau (Montagebänder, Montagelinien, Krananlagen, Kiesförderanlagen, Getränkeabfüllanlagen usw.)	x		Eine Bauleistung liegt vor, wenn große Maschinenanlagen zu ihrer Funktionsfähigkeit aufgebaut werden müssen oder wenn ein Gegenstand aufwändig installiert werden muss.
Anzeigentafel (Flughafen, Bahnhof)	x		vgl. Lichtwerbeanlage in Abschn. 13 b.2 Abs. 7 Nr. 11 Satz 2 UStAE
Arbeitnehmerüberlassungen		x	dies gilt auch dann, wenn der Entleiher Bauleistungen erbringt
Austausch von Stromzählern	x		
Aufzug	x		
Bauaustrocknung	x		
Baukran, Zurverfügungstellung mit Bedienungspersonal		x	es sei denn, dass der Kranführer eigenverantwortlich beim



Leistungsbeschreibung	ja	nein	Bemerkungen
			Einsetzen von Teilen tätig wird
Bausatzhaus	x		wenn die Verantwortung für die ordnungsgemäße Gebäudeerrichtung mindestens teilweise beim Lieferer des Bausatzes liegt
Bauschuttzerkleinerung		x	
Beleuchtungsinstallation		x	ausgenommen Beleuchtungssysteme (z. B. in Kaufhäusern oder Fabrikhallen)
Berliner Verbau	x		
Betongleitschutzwände und Stahlgleitschutzwände	x		Ausnahme: vorübergehender Aufbau z. B. im Baustellenbereich
Betonmischer	x		wenn gleichzeitig Bedienungspersonal für substanzverändernde Arbeiten zur Verfügung gestellt wird, z. B. Verfüllung von Ortbeton
Betonpumpe		x	vgl. aber Betonmischer
Blitzschutzsysteme (auch Erdungsanlagen, Überspannungsschutz)	x		
Bodenbeläge	x		
Brandmeldeanlage einbauen	x		
Brückenbau	x		
Brunnenbau	x		
Dachbegrünungen	x		
EDV-Anlagen	x		wenn sie fest mit dem Bauwerk verbunden sind
Einrichtungsgegenstände (inkl. Einbauküche, Regale)	x		wenn mit Gebäude fest verbunden und nicht ohne größeren Aufwand vom Gebäude wieder trennbar (vgl. Abschn. 13 b.2 Abs. 5 Nr. 2 UStAE)
Elektrogeräte anschließen		x	Ausnahme: Einbau in eine fest installierte Einbauküche
Erdaushub	x		auch inkl. Abtransport und Deponierung, vgl. Abbruch von Bauwerken



Leistungsbeschreibung	ja	nein	Bemerkungen
Erdkabel verlegen oder austauschen	x		siehe auch Überlandleitungen
Erdwärmebohrung	x		
Fang- und Sicherheitsnetze bei Baumaßnahmen im Außenbereich		x	vgl. Gerüstbau in Abschn. 13 b.2 Abs. 7 Nr. 9 UStAE
Fahrbahnbelag	x		inkl. Aufsaugen und Entsorgen von abgefrästen Fahrbahndecken
Fahrbahnmarkierung			
– endgültig (Weißmarkierung)	x		
– vorübergehend		x	
Fertigaragen	x		wenn der Lieferer die Verantwortung für das ordnungsgemäße Aufstellen trägt
Festzelterrichtung		x	vgl. Material- und Bürocontainer in Abschn. 13 b.2 Abs. 7 Nr. 6 UStAE
Feuerlöschereinbau, fester Verbund mit dem Gebäude		x	kein Einrichtungsgegenstand i. S. des Abschn. 13 b.2 Abs. 5 Nr. 2 UStAE
Fliegenschutzgitter / Sonnenschutzfolien	x		
Fotovoltaikanlagen (Errichtung)	x		unabhängig davon, ob sie das Dach ersetzen oder ob es sich um sog. Aufdachanlagen handelt; vgl. Lichtwerbeanlage in Abschn. 13 b.2 Abs. 7 Nr. 11 Satz 2 UStAE
Gartenanlagen	x		wenn befestigte Wege, Terrassen, Mauern, Brücken, ortsfeste Sprengleranlagen o.Ä. Teil der Leistung sind
Gartenzaun	x		
Gebäude: schlüsselfertige Erstellung eines Gebäudes auf fremdem Grund und Boden inkl. Fälle des einheitlichen Vertragswerkes i. S. des Abschn. 4.9.1 Abs. 1 UStAE	x		vgl. S 7279 Karte 2 ^[1]
Gewerbliche Geschirrspüler	x		wenn sie durch Fundamente oder Vorrichtungen mit dem Gebäude fest verbunden sind
Grabstein		x	außer bei Mausoleen
Grundwasserabsenkung	x		



Leistungsbeschreibung	ja	nein	Bemerkungen
Hausanschlüsse	x		vgl. Abschn. 13 b.2 Abs. 5 Nr. 8 UStAE
Kanalbau	x		
Kranvermietung mit Bedienpersonal zwecks Abladen von Baustoffen		x	
Landschaftsgestaltung		x	Anschütten von Hügeln und Böschungen sowie das Ausheben von Gräben und Mulden
Markise (Einbau)	x		
Maschinen		x	Das Erstellen von Fundamenten, Sockeln und Befestigungsvorrichtungen sind in der Regel Nebenleistungen (vgl. Abschn. 13 b.2 Abs. 7 Nr. 2 UStA)
Messestand (Aufstellen)		x	
Pflasterarbeiten	x		
Pflege einer Dachbegrünung		x	
Photovoltaikanlagen (Errichtung)	x		unabhängig davon, ob sie das Dach ersetzen oder ob es sich um sog. Aufdachanlagen handelt; vgl. auch Lichtwerbeanlage in Abschn. 13 b.2 Abs. 7 Nr. 11 Satz 2 UStAE
Planierdraupe, Zurverfügungstellung mit Bedienpersonal		x	vgl. Baukran
Regalförderzeug		x	vgl. Anlagenbau
Rodung, Herausfräsen der Wurzeln und Abtransport		x	es sei denn, die Arbeiten werden im Zusammenhang mit der Errichtung eines Bauwerks durchgeführt
Rohrreinigung		x	es sei denn, dass Teile verändert, bearbeitet oder ausgetauscht werden und die Grenze von 500 € überschritten ist, vgl. Abschn. 13 b.2 Abs. 7 Nr. 15 UStAE
Rolltreppe (Einbau)	x		
Sanierung von Bauteilen (Korrosionsschutz) im eigenen Betrieb ohne Aus- und Einbau vor Ort		x	
Saunaeinbau	x		
Silo	x		wenn es im Rahmen einer Werklieferung vor Ort errichtet



Leistungsbeschreibung	ja	nein	Bemerkungen
			bzw. aufgebaut wird
Solaranlagen	x		
Spielplätze und Spielanlagen	x		wenn mit dem Grund und Boden durch Fundament o.ä. fest verbunden
Tankanlageneinbau	x		
Telefonanlagen	x		vgl. EDV-Anlagen
Teppichboden (verlegen)	x		
Überlandleitungen verlegen oder austauschen	x		siehe auch Erdkabel
Verkehrsschilder und Ampelanlagen – dauerhaft – vorübergehend	x	x	bei substanzverändernden Instandhaltungsarbeiten gilt die Grenze von 500 €, vgl. Abschn. 13 b.2 Abs. 7 Nr. 15 UStAE
Verlegen von Rohren für die Energie- oder Wasserversorgung	x		
Verkehrsleitanlagen auf Baustellen, die nur für die Zeit der Baustelle errichtet werden		x	vgl. Betongleitschutzwände
Video-Überwachungsanlage	x		
Wartung von Brandschutzanlagen, Heizungsanlagen, Klimaanlage und Windkraftanlagen	x		wenn Teile verändert, bearbeitet oder ausgetauscht werden und die Grenze von 500 € überschritten ist, vgl. Abschn. 13 b.2 Abs. 7 Nr. 15 UStAE

3. Kleinunternehmer

Ein Leistungsempfänger, der eine Bauleistung von einem Unternehmer bezieht, bei dem die Steuer nach § 19 Abs. 1 UStG nicht erhoben wird, schuldet keine Umsatzsteuer nach § 13 b UStG (vgl. § 13 b Abs. 2 Satz 4 UStG). Dagegen kann ein Kleinunternehmer, der Bauleistungen erbringt, als Leistungsempfänger Umsatzsteuer nach § 13 b Abs. 2 Nr. 4 UStG schulden.